

## **GEMEINSAME STELLUNGNAHME DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ UND DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN**

### **ZU DEN FOLGEN DER RS ENGELMANN FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE GLÜCKSSPIELMONOPOL**

Aufgrund in den Medien diskutierter unterschiedlicher rechtlicher Auslegungen im Zusammenhang mit den Folgewirkungen der Rs *Engelmann* informieren das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz über eine gemeinsame rechtliche Stellungnahme, die die wesentlichen Fragen zu diesem Thema behandelt.

#### **1. Wie und wann werden Spielbankkonzessionen neu vergeben?**

Das Urteil des EuGH vom 9. September 2010, in der Rechtssache *Engelmann*, C-64/08, ist noch zur alten österreichischen Glücksspielrechtslage ergangen. Das österreichische Glücksspielgesetz ist im Sommer 2010 mit zwei Glücksspielgesetznovellen (GSpG-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 54/2010 und GSpG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010) umfassend neu geordnet worden. Es ist daher wichtig, festzuhalten, dass sich die Kritikpunkte des EuGH auf die alte Rechtslage beziehen.

Mit dem novellierten Glücksspielgesetz wurde die im gegenständlichen Urteil geforderte Transparenz bei der Vergabe von Spielbankkonzessionen bereits ausdrücklich gesetzlich verankert und - ganz im Sinne dieses Urteils - die Durchführung einer öffentlichen und transparenten Interessentensuche festgelegt. Die Interessentensuche soll 2011 gestartet und jedenfalls über die Homepage des BMF kundgemacht werden. Im Zuge dieser Interessentensuche steht es jeder Gesellschaft in der EU/EWR offen, sich zu bewerben und - bei erfolgreicher Bewerbung - eine Konzession zu erlangen (vgl. § 21 Abs 1 GSpG).

## 2. Dürfen in der Zeit bis zur Durchführung dieser Neuvergabe Spielbanken ohne österreichische Konzession von jedermann straflos betrieben werden?

### 2.1. Zulässigkeit nationaler Konzessionssysteme

Wie der EuGH<sup>1</sup> bereits wiederholt ausgesprochen hat, stellt ein nationales Konzessionssystem einen wirksamen Mechanismus dar, um Gelegenheiten zum Spiel zu vermindern und Straftaten vorzubeugen und somit den Spielerschutz zu gewährleisten. Diese grundsätzliche Zulässigkeit eines nationalen Konzessionssystems hat der EuGH im Urteil *Engelmann* erneut bestätigt. Sowohl die Begrenzung der Anzahl zu vergebender Konzessionen als auch die Konzessionsvergabe auf 15 Jahre qualifizierte der EuGH als eine zur Zielerreichung zulässige Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit<sup>2</sup>.

### 2.2. Das Urteil Engelmann, C-64/08

Dem Urteil in der Rs Engelmann lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein deutscher Staatsbürger wegen bewilligungslosen Betriebes eines Spielcasinos gemäß § 168 Abs 1 StGB in erster Instanz verurteilt wurde. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens gegen die Verurteilung wurde vom Landesgericht Linz ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet und mehrere Fragen an den EuGH gestellt. Das dazu ergangene Urteil wird nun im fortzusetzenden Strafverfahren vor dem nationalen Gericht zu berücksichtigen und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den strafrechtlichen Einzelfall zu würdigen sein (vgl Pkt 3).

Im vorliegenden Urteil hat der EuGH im Wesentlichen 2 Punkte an der alten Glücksspielrechtsslage kritisiert:

- **fehlende Transparenz** bei der Vergabe der Spielbankkonzessionen und
- Unvereinbarkeit des **inländischen Sitzerfordernisses** für Spielbanken mit der Niederlassungsfreiheit.

Eine unionsrechtliche Unvereinbarkeit des inländischen Sitzerfordernisses befreit allerdings nicht vom Erfüllen der übrigen Mindestanforderungen an einen Spielbankbetreiber (vgl 2.3)

---

<sup>1</sup> Vgl Rs *Carmen Media Group*, C-46/08, Rn 84; Rs *Placanica ua* C-338/04, Rn 53; Rs *Zenatti*, C-67/98, Rn 35f; Rs *Gambelli ua*, C-243/01, Rn 62 und 67 und Rs *Läära*, C-124/97, Rn 37.

<sup>2</sup> Rs *Engelmann*, C-64/08, Rn 45 und 48.

oder von der Befolgung der laufenden allgemeinen Pflichten durch den Spielbankbetreiber in der Betriebsphase (vgl 2.4).

### 2.3. Mindestanforderungen an einen Spielbankbetreiber

Das Glücksspielgesetz normiert eine Reihe von kumulativen Mindestanforderungen als Voraussetzungen für eine Bewerbung um eine österreichische Spielbankkonzession. Sie dienen den im Glücksspielgesetz verankerten ordnungspolitischen Zielen (Kriminalitätsabwehr und Spielerschutz), wie sie auch vom EuGH in seiner Judikatur anerkannt sind.

Diese Mindestanforderungen sind in § 21 GSpG normiert. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist eine Konzessionsbewerbung und damit die Erlangung einer Berechtigung zum Betrieb einer Spielbank schon von vornherein nicht möglich. Das EuGH-Urteil in der Rs *Engelmann* hat die Voraussetzung eines inländischen Sitzes in § 21 GSpG als unionsrechtlich unvereinbar bezeichnet. Es befreit jedoch nicht von der Erfüllung der übrigen diskriminierungsfreien Mindestanforderungen. Als solche nennt § 21 GSpG insbesondere:

- **Rechtsform** der Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat<sup>3</sup> (§ 21 Abs 2 Z 1 GSpG),
- Vorliegen eines eingezahlten **Grundkapitals** in Höhe von **€ 22 Mill.**, dessen rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachzuweisen ist (§ 21 Abs 2 Z 3 GSpG),
- Bestellung eines auf Grund seiner Vorbildung **fachlich geeigneten Geschäftsleiters** gegen den kein gewerberechtlicher Ausschlussgrund vorliegt (§ 21 Abs 2 Z 4 GSpG),
- Aktionäre, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen, dürfen durch diesen die Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gefährden (§ 21 Abs 2 Z 2 GSpG),
- aufsichtsrechtlich unbedenkliche Konzern- und Eigentümerstrukturen und
- Gewährleistung der Einhaltung der Spielerschutz- und Geldwäschevorbeugungsbestimmungen des GSpG (§ 21 Abs 2 Z 5 GSpG).

---

<sup>3</sup> Der EuGH erachtete auch das bisherige Rechtsformerfordernis der Aktiengesellschaft in Anbetracht der Besonderheiten des Glücksspielsektors und der mit diesem verbundenen Gefahren für rechtfertigbar (vgl EuGH, Rs *Engelmann*, C-64/08, Rn 30). Der Gesetzgeber hat für Spielbanken als sensible Orte des Grand Jeux (Großen Glücksspiels) die Gesellschaftsform mit dem strengsten gesetzlichen Corporate Governance Statut gewählt, um Missbrauchsrisiken zu minimieren.

## 2.4. Laufende Pflichten für Spielbankbetreiber

Einen Spielbankbetreiber treffen nach dem österreichischen Glücksspielgesetz allgemeine und laufende Pflichten für den Betrieb einer Spielbank, die den im Glücksspielgesetz verankerten Zielen des Spielerschutzes, der Geldwäscheverbeugung und wirksamen Aufsicht entspringen. Zu den laufenden allgemeinen Pflichten eines Spielbankbetreibers im Interesse des Spielerschutzes zählen insbesondere:

- die Beobachtung von Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme (§ 25 Abs 3 GSpG),
- die Übernahme von Warn-, Sperr- und Schadenersatzpflichten (§ 25 Abs 3 GSpG),
- die Einrichtung und Überwachung von Zutrittsbeschränkungen (§ 25 Abs 1 und 2 GSpG),
- die Schulung von Mitarbeitern in Spielerschutzmaßnahmen (§ 25 Abs 2 GSpG),
- die Erstellung bewilligungspflichtiger Spielbedingungen sowie Besuchs- und Spielordnungen (§ 26 GSpG),
- eine ununterbrochene Betriebspflicht für Lebendspiele (ein ausschließlicher Glücksspielautomatenbetrieb oder ein online-Casino ist mit einer Spielbanken-Konzession nicht zulässig),
- die Verfolgung von Werbestrategien, die einen verantwortungsvollen Maßstab wahren (§ 56 Abs 1 GSpG),
- die Befolgung der in § 31b GSpG normierten Ordnungsvorschriften,
- die Einhaltung von Bestimmungen zur Vorbeugung von Geldwäsche, wie insbesondere
  - o die Einhaltung der in § 41 Abs 1 bis 4, 7 und 8 BWG normierten Sorgfaltspflichten (§ 25 Abs 6 GSpG),
  - o die Einrichtung geeigneter Überwachungssysteme zur Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen und eines Geldwäschebeauftragten (§ 25a GSpG),
  - o eine einschlägige Ausbildung, bei der die Mitarbeiter auf das Erkennen von in Zusammenhang mit Geldwäsche stehenden Handlungen geschult werden (§ 25a GSpG) und
  - o die Aufzeichnung von Transaktionen bestimmter Größenordnung, und
- die Beachtung der staatlichen Glücksspielaufsicht.

## **2.5. Urteil beschränkt sich auf Spielbanken und entfaltet keinerlei Wirkung gegenüber Inländern und Drittstaatsangehörigen**

Das Urteil des EuGH ist zu Spielbanken ergangen. Die Konzessionspflicht im Bereich anderer Glücksspiele ist in ein anderes rechtliches Umfeld eingebettet und bleibt daher von dem Urteil in der Rs *Engelmann* unberührt. So ist beispielsweise die österreichische Lotterienkonzession eine Alleinkonzession und schon als solche den Spielbankkonzessionen nicht vergleichbar (vgl dazu etwa jüngst EuGH 3.6.2010, C-203/08, Rs *Sporting Exchange* zu einer niederländischen Regelung). Auch die Automatenkonzessionen der Länder im Bereich des Kleinen Glücksspiels iSd GSpG vor der GSpG-Novelle 2010, BGBl I Nr. 73/2010 stehen vor dem Hintergrund anderer landesrechtlicher Zulassungsbestimmungen als die österreichischen Spielbanken und beruhen daher auf einem anderen rechtlichen Rahmen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Wirkungsweise von Unionsrecht das Urteil *Engelmann* keine Auswirkung auf rein innerstaatliche Sachverhalte hat (*Streinz* in Streinz, EUV/EGV Art 12 EGV Rz 58 oder *Khan* in Geiger/Khan/Kotzur, EUV/AEUV<sup>5</sup> Art 18 AEUV Rz 10). Insofern kann das Urteil hier zu keiner Änderung der Rechtslage im Falle konzessionslosen Anbietens von Glücksspiel führen. Gleiches gilt für Drittstaatssachverhalte.

Da eine konzessionslose Eröffnung von Spielbanken aufgrund der involvierten Einsätze regelmäßig das Tatbild des § 168 StGB erfüllt (vgl § 52 Abs 2 GSpG), soll im Folgenden die Strafbarkeit nach dieser Norm und die Auswirkungen der Rs *Engelmann* auf die Strafbarkeit näher beleuchtet werden.

## **3. Strafbarkeit von konzessionslosem Glücksspiel**

### **3.1. Allgemeines**

**Einleitend ist zu betonen, dass die Ausführungen über die Strafbarkeit eines konzessionslosen Glücksspiels die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Justiz widerspiegelt und nicht geeignet ist, die unabhängige Rechtsprechung zu präjudizieren.**

Grundsätzlich können die Bestimmungen des GSpG und jene des Strafgesetzbuches (StGB) nicht isoliert betrachtet werden, sondern bietet § 168 Abs. 1 StGB für die mit dem Glücksspielmonopol verfolgten ordnungspolitischen Anliegen eine wesentliche Stütze<sup>4</sup>.

Nach § 168 Abs. 1 StGB macht sich strafbar wer ein Glücksspiel, also ein Spiel dessen Ausgang ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist oder ausdrücklich verboten<sup>5</sup> ist, veranstaltet oder eine solche Zusammenkunft fördert, um sich oder einem anderen daraus einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die ausschließliche oder vorwiegende Zufallsabhängigkeit des Spielausgangs umschreibt auch die vom Monopol des Bundes umfassten Glücksspiele (vgl. § 1 Abs. 1 GSpG). Eine Strafbarkeit der staatlichen **Konzessionäre** ist nicht gegeben, weil deren Handeln (Veranstalten von Glücksspielen) durch die dafür erteilten Konzessionen **gerechtfertigt** ist.

Welcher abstrakte, rechtlich geschützte Wert der Sozialordnung hinter § 168 Abs. 1 StGB steht, lässt sich aufgrund der vielseitigen Zielsetzungen im Bereich des Glücksspielwesens nicht monodirektional beantworten. Auf den ersten Blick stünde § 168 Abs. 1 StGB in einem Spannungsverhältnis zum Glücksspielmonopol des Bundes, weil das Glücksspiel einerseits unter Strafandrohung verboten wird und andererseits das GSpG unter bestimmten Bedingungen die Veranstaltung derartiger Spiele sehr wohl gestattet. Wegen dieses Antagonismus liegt das geschützte Rechtsgut des § 168 StGB jedenfalls dort, wo der Spieltrieb des Menschen ausgenutzt wird, ohne dass entsprechende, durch Gesetz vertypete Schutzmechanismen (z.B. zur Gewährleistung eines fairen Spiels, für Zugangsbeschränkungen bei Gefährdung des Spielers und Überwachung der Altersgrenze usw.) vorhanden sind; dh. dass die Spielleidenschaft ausgebeutet wird, ohne den Spielern im Gegenzug einen entsprechenden Schutz zu geben<sup>6</sup>. Neben drohender Vermögensschädigung durch Ausbeutung der bei vielen Menschen starken Leidenschaft für Glücksspiele (Gefahr der

---

<sup>4</sup> *Burgstaller*, Grundfragen des Glücksspielstrafrechts, RZ 2004, 214 (217).

<sup>5</sup> Derzeit gibt es keine bundesweit ausdrücklich verbotenen Glücksspiele. Die Glücksspielverordnung (GlücksspielVO) des BKA vom 30.4.1923, BGBl. 253/1923 erklärte 21 Spiele als verboten. Die GlücksspielVO ist durch die deutsche Reichsgesetzgebung aufgehoben worden und mittels Gesetz vom 7.8.1945 (StGBI 117/1945) wieder in Kraft getreten. Der VfGH hat das Inkraftsetzen aus formellen Gründen als verfassungswidrig erkannt und das G vom 7.8.1945 aufgehoben (VfGH 22.6.1957, VfSlg 3200).

<sup>6</sup> Auch zivilrechtlich wird durch § 1274 ABGB dem Spieler ein Klagsanspruch gegen den Spielbetreiber (Konzessionäre nach dem GSpG und Wettanbieter mit einer landesgesetzlichen Bewilligung) gewährt, wenn dieser sich weigert den Gewinn auszubezahlen. Bei nichtkonzessionierten Anbietern stellt der Gewinnanspruch des Spielers lediglich eine Naturalobligation dar und ist nur zahlbar aber **nicht** klagbar.

Sucht), tritt auch der Umstand hinzu, dass derartige Spiele ein überaus verlockendes Umfeld für Betrüger, Wucherer und Erpresser bietet.<sup>7</sup> Es soll mit § 168 Abs. 1 StGB auch ein Abwandern des Glücksspiels in die Illegalität verhindert werden.

Nach herrschendem Meinungsstand in Österreich handelt es sich bei § 168 Abs. 1 StGB um ein (abstraktes) Vermögensgefährdungsdelikt mit zusätzlich ausgeprägter Schutzfunktion zu Gunsten von öffentlichen Interessen; durch umfassende Verwaltung und Kontrolle von Spielveranstaltungen (durch das GSpG) soll nämlich die Gefahr einer sozialschädlichen Ausbeutung der Spielleidenschaft gemindert werden.<sup>8</sup>

### **3.2. Die europarechtliche Komponente der Strafbarkeit - Auswirkungen der Rs *Engelmann***

Zunächst ist festzuhalten, dass das vorliegende Gericht davon ausgeht, dass die Vergabe und damit das Vorhandensein einer Konzession präjudiziell für die Anwendbarkeit des § 168 Abs. 1 StGB sei. Im Urteil wird die relevante Passage des vorliegenden Gerichtes wie folgt wiedergegeben<sup>9</sup>:

*„Herr Engelmann, der nicht bestreitet, keine Konzession für den Betrieb einer Spielbank in Österreich beantragt zu haben, konnte eine solche Konzession jedenfalls nicht erhalten, da er zum einen die nach den fraglichen nationalen Rechtsvorschriften verlangten Voraussetzungen, nämlich die Gründung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Österreich, nicht erfüllte und zum anderen sämtliche nach den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Konzessionen bereits an eine österreichische Gesellschaft vergeben worden waren. Dem vorliegenden Gericht zufolge hängt es von der Zulässigkeit dieses Ausschlusses ab, ob Herr Engelmann den Tatbestand der ihm zur Last gelegten Straftat verwirklicht hat. Daher sind zuerst die erste und die dritte Frage zu prüfen.“*

Der Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB ist jedoch nicht verwaltungsakzessorisch ausgestaltet, weshalb auch ein mit Spielbankkonzession ausgestattetes Unternehmen tatbestandsmäßig handelt. Erst auf Grund der Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist das Handeln erlaubt

---

<sup>7</sup> Burgstaller, RZ 2004, 216.

<sup>8</sup> Kirchbacher/Presslauer, WK-StGB<sup>2</sup>, Rz 1 zu § 168; idS auch Burgstaller, RZ 2004, 217; Rainer in Triffterer, Komm-StGB, Rz 3 zu § 168 StGB

<sup>9</sup> EuGH, Rs *Engelmann*, C-64/08, Rn 26.

(gerechtfertigt), weil es auf Grund einer entsprechenden Konzession ausgeübt wird<sup>10</sup>. Würde ein Spielbankbetreiber die ihm erteilte Konzession überschreiten und z.B. Spiele anbieten, die nicht durch die Konzession gedeckt sind, dann würde die Strafbarkeit des § 168 Abs 1 StGB wieder zum Tragen kommen.

Zur Frage, ob ein Anbieten von Glücksspielen ohne entsprechende Konzession - aufgrund der teilweisen europarechtlichen Unzulässigkeit der Bestimmungen des GSpG - gerechtfertigt ist, muss zunächst geprüft werden, ob durch die Entscheidung auch die Grundlage für eine Rechtfertigung gegeben wird.

Der EuGH sprach im Urteil aus, dass das GSpG wegen des Erfordernisses des Sitzes der Aktiengesellschaft im Inland und der nichttransparenten Vergabe der Konzessionen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße; die Beschränkung der Konzessionen und Vergabe auf eine bestimmte Dauer (15 Jahre) wurden hingegen als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar angesehen (Verbraucherschutz und Einschränkung des Angebotes aus öffentlichen Interessen). In dem der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Sachverhalt hat sich der Betreiber der Spielbanken nicht um eine Konzession in Österreich bemüht, sondern hat sogleich den Spielbetrieb aufgenommen.

Der EuGH hat die Frage, ob auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit dem gemeinschaftsrechtlichen Korrektiv unterliegt, in dieser Entscheidung nicht ausdrücklich behandelt. Nach hM ist ein Verhalten dann rechtswidrig, wenn es mit den Verhaltensanforderungen der Rechtsordnung, den rechtlichen Verboten und Geboten in Widerspruch steht. Die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ergibt sich formal aus dem Vergleich mit den rechtlichen Verhaltensnormen. In materieller Sicht ist die Rechtswidrigkeit rechtsgutbezogene Pflichtwidrigkeit. Ein Verhalten wird gerade wegen seiner Gefährlichkeit für ein Rechtsgut verboten, deshalb nämlich, weil es für ein Rechtsgut ein Risiko begründet.<sup>11</sup>

Das bedeutet nun, dass die Bestimmungen des GSpG (alt) teilweise dem Europarecht widersprachen. Da die Rechtmäßigkeit nicht quantifizierbar ist und ein Verhalten nur

---

<sup>10</sup> Die Rechtfertigung dafür liegt in der Einheit der Rechtsordnung, weil es widersprüchlich wäre, wenn man ein Verhalten einerseits verwaltungsrechtlich ausdrücklich erlaubt und andererseits strafrechtlich verfolgt.

<sup>11</sup> *Fuchs*, Allgemeiner Teil<sup>6</sup>, Kapitel 10 Rz 2ff.



rechtswidrig oder rechtmäßig sein kann, ist nun abzuwägen, ob die vom EuGH als gemeinschaftswidrig angesehenen Bestimmungen Einfluss auf die auf das zu schützende Rechtsgut bezogene Beurteilung des Verhaltens zeigen würden. Da das GSpG aber grundsätzlich das Angebot – auch nach der Entscheidung *Engelmann* – einschränken darf, kann sich durch das Verhalten des Beschuldigten dennoch eine rechtsgutbezogene Pflichtwidrigkeit ergeben, zumal § 168 Abs. 1 StGB ein (abstraktes) Vermögensgefährdungsdelikt mit zusätzlich ausgeprägter Schutzfunktion zu Gunsten von öffentlichen Interessen darstellt und auch der EuGH Regelungen zum Schutz vor spezifischen Gefahren des Glücksspiels anerkannt hat. **Deshalb geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, dass ein Spielbankbetreiber, welcher die im GSpG vorgesehenen Voraussetzungen - abgesehen von den durch den EuGH als europarechtswidrig angesehenen - nicht erfüllt, jene rechtsgutbezogene Pflichtwidrigkeit manifestiert, die eine Strafbarkeit nach § 168 Abs 1 StGB rechtfertigt. Die rechtsgutbezogene Pflichtwidrigkeit besteht unabhängig von einem Antrag auf Erteilung einer Spielbankkonzession.**

#### **4. Sonstige Folgen von konzessionslosem Glücksspiel**

Unabhängig von der Frage der Strafbarkeit konzessionslosen Glücksspiels ist auf die abgabenrechtlichen Folgen des Anbietens von Glücksspiel in Österreich hinzuweisen.

Darüber hinaus ist auf die verwaltungspolizeilichen Befugnisse der zuständigen Behörden zur Abwehr von Gefährdungen der Bevölkerung durch illegales Glücksspiel hinzuweisen. Bei Beschlagnahmen und Einziehungen von Glücksspielautomaten, sonstiger Eingriffsgegenstände und technischer Hilfsmittel handelt es sich um „selbständige“ Maßnahmen (§§ 53 und 54 GSpG), die ein von allfälligen Verwaltungs-, Abgaben- und strafrechtlichen Verfahren getrenntes Verfahren auslösen. Die für eine Anwendung dieser Maßnahmen erforderliche Verdachtslage unterscheidet sich daher von den Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verurteilung, da die Maßnahmen nicht der Pönalisierung verbotenen Handelns, sondern der zukünftigen Verhinderung von Gefährdungen der gesetzlichen Schutzgüter dienen. Aus diesem Grund ist insbesondere eine subjektive Vorwerfbarkeit eines Eingriffs in das Glücksspielmonopol unerheblich (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage 657 BlgNR XXIV. GP, zu Z 20). Daher kann selbst in dem Falle einer fehlenden Strafbarkeit des Verhaltens eine Sicherungsmaßnahme zulässig bzw. geboten sein.

## **5. Hinweis auf Spieler- und Konsumentenschutz**

Abschließend weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass die Inhaber einer Spielbankenkonzession des Bundesministers für Finanzen einer laufenden engen staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegen. Die 12 bestehenden Spielbankenkonzessionen sind derzeit an den Standorten Bregenz, Graz, Innsbruck, Linz, Wals-Sietzenheim/Salzburg, Wien, Baden, Bad Gastein, Kitzbühel, Klein Walsertal, Seefeld, Velden an die Casinos Austria AG vergeben.

Gerade im Glücksspiel besteht ein hohes Betrugs-, Manipulations- und Ausbeutungsrisiko, weshalb sich der österreichische Gesetzgeber zu einem streng überwachten nationalen Monopol mit begrenzten Glücksspielkonzessionen entschieden hat. Diese Schutzüberlegungen für die Bevölkerung sind unvermindert aufrecht und wurden im neuen Glücksspielgesetz noch weiter gestärkt.

Unabhängig von den oben beschriebenen rechtlichen Erwägungen über die Reichweite von Straftatbeständen liegt es daher auch in der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, aus diesen Spielerschutz-Überlegungen heraus selbst darauf zu achten, ob der Spielbankbetreiber ein unter staatlicher Aufsicht stehender Konzessionsnehmer ist.

## **6. Abschließender rechtlicher Hinweis**

In rechtlicher Hinsicht muss darauf hingewiesen werden, dass die Beurteilung der Rechtsfolgen aus dem Vorabentscheidungsurteil des EuGH in der Rs *Engelmann* letztlich ausschließlich den im jeweiligen Einzelfall gesetzlich zuständigen Verwaltungsorganen und Gerichten obliegt und die dargelegte Rechtsansicht der beiden Bundesministerien unvorgreiflich und als die Gerichte nicht bindend angesehen werden muss.